

REGLEMENT DER SFL FÜR DIE LIZENZERTEI- LUNG

Stand: 19.11.2025





Inhaltsverzeichnis

I. REGLEMENT	4
Artikel 1 – Anwendungsbereich	4
KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Artikel 2 – Begriff der Lizenz.....	4
Artikel 3 – Sinn und Zweck der Lizenz.....	4
Artikel 4 – Bedingungen für die Lizenzerteilung	4
Artikel 5 – Inhaber der Lizenz	5
Artikel 6 – Gültigkeitsdauer	5
Artikel 7 – Anwendbares Verfahren	5
Artikel 8 – Informationspflicht des Lizenznehmers	5
Artikel 8 ^{bis} – Verpflichtung zum Ersatz	6
Artikel 8 ^{ter} – Stadion	6
Artikel 8 ^{quater} – Finanzielle Kriterien.....	7
Artikel 8 ^{quinquies} – Bestätigung der erteilten Lizenz	8
KAPITEL II: FÜR LIZENZEN ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN	10
Artikel 9 – Der Licensing Manager	10
Artikel 10 – Die Expertengruppe	10
Artikel 11 – Die Lizenzkommission.....	10
Artikel 12 – Die Rekursinstanz für Lizenzen	10
KAPITEL III: VERFAHREN ZUR LIZENZERTEILUNG	10
Artikel 13 – Übermittlung der Unterlagen durch den Licensing Manager	10
Artikel 14 – Einreichung des Lizenzgesuches.....	10
Artikel 15 – Kontrolle des Gesuches und Nachreichung von Unterlagen für Expertenberichte	11
Artikel 16 – Expertenberichte	11
Artikel 16 ^{bis} – Schriftliche Erklärung	11
Artikel 16 ^{ter} – Überfällige Verbindlichkeiten	12
Artikel 17 – Vorbescheid des Licensing Managers	12
Artikel 18 – Kriterien für die Gesuchsbeurteilung.....	12
Artikel 19 – Eingaben von Dritten.....	12
Artikel 20 – Entscheid über das Lizenzgesuch	12
Artikel 21 – Rekurs.....	13
Artikel 22 – Fristen.....	13
Artikel 23 – Verfahrenskosten.....	14
Artikel 24 – Information der und Kontrolle durch die UEFA.....	14
Artikel 25 – Ausnahmeverfahren	14
Artikel 26 – Disziplinar massnahmen	14
Artikel 27 – Konventionalstrafe	15
Artikel 28 – Folgen der Lizenzverweigerung oder der Erteilung einer anderen als der beantragten Lizenz	15
Artikel 29 – Folgen eines sportlichen Abstiegs.....	15
Artikel 30 – Verzicht.....	15



KAPITEL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN **16**

Artikel 31 – Ausserkraftsetzung früheren Rechtes	16
Artikel 32 – Änderung geltenden Rechts.....	16
Artikel 33 – Übergangsbestimmungen.....	16
Artikel 34 – Elektronische Lizenzierung	17
Artikel 35 – Textdifferenzen.....	17
Artikel 36 – Ausführungsbestimmungen	17
Artikel 37 – Annahme und Inkraftsetzung	18

II. ANHÄNGE ZUM REGLEMENT **20**

Anhang I Rechtliche Kriterien	20
Anhang II Infrastrukturelle Kriterien.....	21
Anhang III Sportliche Kriterien.....	22
Anhang IV Administrative Kriterien.....	23
Anhang V Finanzielle Kriterien	24
Anhang VI Sicherheitsspezifische Kriterien	25
Anhang VII Kriterien zur sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit.....	25
Anhang VIII Kriterien für die Teilnahme an der Women's Champions League	26
Anhang IX Kriterien für die Teilnahme an der Womans' Super League	27



Reglement der SFL für die Lizenzerteilung

I. REGLEMENT

Gestützt auf die Statuten der SFL, gestützt auf das UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay sowie schliesslich gestützt auf den Entscheid des Exekutivkomitees der UEFA vom 10. und 11. Juli 2002 wird was folgt erlassen:

Artikel 1 – Anwendungsbereich

- 1) Das vorliegende Reglement inkl. Anhänge regelt die Lizenzerteilung an die Lizenzbewerber im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 hiernach.
- 2) Es wird ergänzt durch die von der Geschäftsleitung der SFL erlassenen Richtlinien, im speziellen durch das Lizenzhandbuch der SFL (im folgenden Handbuch genannt).
- 3) Gegenteilige Anordnungen der UEFA bleiben, soweit diese zwingender Natur sind, vorbehalten.
- 4) Falls es die Umstände erfordern, kann die Geschäftsleitung Richtlinien erlassen, welche von den Bestimmungen des vorliegenden Reglements abweichen.
- 5) Das Reglement und dessen Anhänge VIII und IX regeln zudem die Lizenzerteilung für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben der Frauen und an der Meisterschaft der Women's Super League des SFV.

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 2 – Begriff der Lizenz

- 1) Die Lizenzen I-III ermächtigen einen Lizenzbewerber, Mitglied der SFL zu sein und an den folgenden Wettbewerben teilzunehmen:
 - Lizenz I: Meisterschaft der Super League und UEFA-Klubwettbewerbe;
 - Lizenz II: Meisterschaft der Super League;
 - Lizenz III: Meisterschaft der Challenge League;
 - Lizenz III plus: Meisterschaft der Challenge League und Anspruch auf die der Challenge League zugewiesene UEFA-Solidarität bei Erfüllung der jeweils geltenden Kriterien.
- 2) Die Lizenzen IV und V ermächtigt einen Lizenzbewerber an den folgenden Wettbewerben teilzunehmen:
 - Lizenz IV: UEFA-Klubwettbewerbe;
 - Lizenz V: Meisterschaft der Women's Super League des SFV.

Artikel 3 – Sinn und Zweck der Lizenz

Sinn und Zweck der Lizenz ist die Förderung der Qualität des Schweizer Fussballs. Dies geschieht dadurch, dass den Lizenzbewerbern in den nachstehenden Bereichen zu erfüllende Kriterien auferlegt werden, nämlich:

- Recht
- Infrastruktur
- Sport
- Administration
- Finanzen
- Sicherheit
- soziale und ökologische Nachhaltigkeit

Artikel 4 – Bedingungen für die Lizenzerteilung

- 1) Die Lizenzerteilung ist an die Erfüllung der in den Anhängen I bis VII (Kriterien zu Recht, Infrastruktur, Sport, Administration, Finanzen, Sicherheit sowie soziale und ökologische Nachhaltigkeit) aufgeführten Kriterien geknüpft, wofür der Lizenzbewerber die Beweislast trägt.
- 2) Auf das Gesuch eines sich im Konkurs oder in einem Nachlassverfahren gemäss Art. 317ff. SchKG (Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung) befindlichen Lizenzbewerbers wird nicht eingetreten.



- 3) Hat der Lizenzbewerber oder – sofern dieser einem Konzern angehört – eine Muttergesellschaft des Lizenzbewerbers seit dem 1. Juni des dem Lizenzgesuch vorangegangenen Jahres ein Gesuch um Konkursaufschub oder Nachlassstundung gestellt, hat der Lizenzbewerber oder eine Muttergesellschaft desselben Nachlassstundung erhalten, seinen bzw. ihren Gläubigern einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag unterbreitet oder wurde ein gerichtlicher ordentlicher Nachlassvertrag (Art. 314ff. SchKG) innert dieses Zeitraums bestätigt, so ist ihm die Lizenz I zu verweigern. Die Lizenz I kann jedoch erteilt werden, wenn ein aussergerichtlicher Nachlassvertrag rechtsverbindlich abgeschlossen wurde.
- 4) Schliesst der Lizenzbewerber einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag ab oder befindet er sich in einem Nachlassverfahren gemäss Art. 314ff. SchKG (ordentlicher Nachlassvertrag), so kann ihm eine Lizenz II oder III unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz 1 hiervor nur erteilt werden, falls der aussergerichtliche Nachlassvertrag rechtsverbindlich geschlossen oder der gerichtliche Nachlassvertrag richterlich genehmigt ist oder wenn die zuständige Lizenzbehörde nach Anhörung des Sachwalters zur Überzeugung gelangt, dass der Nachlassvertrag sehr gute Aussichten hat, richterlich bestätigt zu werden.

Artikel 5 – Inhaber der Lizenz

- 1) Die Lizenz wird der juristischen Person erteilt, welche mit den Fussballaktivitäten¹ der an den Meisterschaften der Super League oder der Challenge League teilnehmenden Mannschaften betraut ist, oder Klubs der Promotion League, welche für die Folgesaison um eine Lizenz ersuchen (in diesem Reglement: Lizenzbewerber bzw. -nehmer).
- 2) Für die als Aktiengesellschaft (AG) organisierten Klubs kann die Lizenz nur von der AG beantragt und an die AG erteilt werden, welche in der laufenden Saison Lizenznehmerin war oder, im Falle des Aufstiegs des Klubs mit Rechtsformwechsel, an die neu gegründete AG.
- 3) Für die Lizenz II muss der Klub die Rechtsform einer AG spätestens bis zum Ablauf der zur Einreichung des Lizenzgesuches festgesetzten Frist angenommen haben. Nimmt der Klub diese Rechtsform bis dahin nicht an, ist ihm die Lizenz II zu verweigern, auch wenn er dies vor dem Tag der Beschlussfassung durch die Lizenzkommission nachholt. Bei Lizenzbewerbern für die Lizenz III, welche die Form einer AG freiwillig annehmen, wird bei verspäteter Annahme der Rechtsform als AG das Lizenzgesuch als vom Verein gestellt beurteilt.
- 4) Die Lizenz ist nicht übertragbar.

Artikel 6 – Gültigkeitsdauer

Die Lizenz ist während der Saison gültig, für die sie erteilt worden ist.

Artikel 7 – Anwendbares Verfahren

Das für die Erteilung der Lizenzen anwendbare Verfahren wird durch das vorliegende Reglement geregelt. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Verfahrensreglementes für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL.²

Artikel 8 – Informationspflicht des Lizenznehmers

- 1) Mit der Einreichung des Lizenzgesuches erteilt der Lizenzbewerber allen Lizenzbehörden das Recht, jede sachdienliche Information einzuholen oder Unterlagen einzuverlangen.
- 2) Ist der Lizenzbewerber mit Drittunternehmen verbunden oder in ein Konzernverhältnis eingebunden, kann mit Bezug auf die Drittunternehmen oder die Konzerngesellschaften anstelle der direkten Information der Lizenzbehörden eine schriftliche Bestätigung des für die finanziellen Belange zuständigen Experten treten; dies gilt allerdings für Bewerber um die Lizenz I nicht.
- 3) Hat sich die Situation eines Lizenznehmers seit der Lizenzerteilung in einem der Kriterienbereiche, insbesondere im finanziellen, erheblich verschlechtert, so dass seine Weiterexistenz oder der Spielbetrieb gefährdet sind, hat dieser den Licensing Manager unverzüglich davon zu benachrichtigen.

1 Fussballaktivitäten: Beschäftigung/Rekrutierung von Personal, einschliesslich der Bezahlung jeglicher Formen von Vergütungen an Arbeitnehmende aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen; Erwerb/Verkauf von Spielerregistrierungen (einschliesslich Ausleihen); Ticketverkauf; Sponsoring und Werbung; Broadcasting; Merchandising und Hospitality; Klubbetrieb (Administration, Aktivitäten an Spieltagen, Reisen, Scouting usw.); Nutzung und Verwaltung von Stadien und Trainingseinrichtungen; Frauenfussball; Nachwuchsentwicklung; und Finanzierung, einschliesslich Eigenkapital, das zu Verpflichtungen seitens des Lizenzbewerbers führt, bzw. Fremdkapital, bei dem Vermögenswerte oder Einnahmen des Lizenzbewerbers direkt oder indirekt als Sicherheit oder Pfand dienen.

2 Der SFV hat das Lizenzierungsverfahren an die SFL abgetreten. (Dieser Beschluss wurde durch das Exekutivkomitee der UEFA am 10./11.07.2003 genehmigt.)



- 4) Der Licensing Manager kann sich zu jeder Zeit über die wirtschaftliche Lage eines Lizenznehmers erkundigen. Zu diesem Zweck kann er von ihm insbesondere Unterlagen verlangen oder die Buchführung des Lizenznehmers einem zugelassenen Revisionsexperten oder Revisor unterbreiten und bei diesem um schriftliche Berichterstattung auf Kosten des Lizenznehmers nachsuchen.
- 5) Während der laufenden Saison hat der Lizenznehmer allmonatlich eine Bestätigung einzureichen, aus der sich ergibt, dass alle fälligen³ Löhne und alle damit zusammenhängenden fälligen Sozialversicherungsbeiträge, welche vom Arbeitgeber für den Vormonat geschuldet sind, vollständig bezahlt worden sind. Diese Bestätigung hat ebenfalls allfällige an der Quelle vorgenommene Abzüge für eidgenössische, kantonale und/oder kommunale Steuern betreffend Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit⁴ auszuweisen. Desgleichen hat der Lizenznehmer eine Bestätigung jeder einzelnen betroffenen Sozialversicherungsanstalt⁵ einzureichen, wonach alle fälligen Akonto-Beträge für den Vormonat bezahlt worden sind. Werden von den Klubs für längere Perioden Vorauszahlungen getätigt, ist dies von den Sozialversicherungsanstalten zu bestätigen. Diesfalls entfallen für die zum Voraus bezahlte Periode die Bestätigungen für die monatlichen Akonto-Beträge. Gegebenenfalls weist die Bestätigung des Arbeitgebers auf die Gründe hin, weshalb die geschuldeten Beträge nicht bezahlt worden sind.
- 6) Die datierten und rechtsgültig unterzeichneten Bestätigungen sind per E-Mail dem Licensing Manager einzureichen. Die Unterschrift ist von einem oder mehreren Klubfunktionären zu leisten, deren Unterschrift bei der SFL deponiert ist.
- 7) Unterlässt es der Klub, die verlangten Dokumente einzureichen, so hat der Licensing Manager den Lizenznehmer in Verzug zu setzen und ihm eine fünfzügige Nachfrist anzusetzen.

Artikel 8^{bis} – Verpflichtung zum Ersatz

- 1) Wird eine in den Kriterien S.06, S.07 und S.09 (Anhang III), A.03–A.09 (Anhang IV) und Si.02–Si.04 (Anhang VI) beschriebene Funktion vakant, muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass diese Funktion innerhalb einer Frist von höchstens 60 Tagen von einer Person übernommen wird, die über die erforderliche Qualifikation verfügt.
- 2) Wird eine Funktion aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls vakant, kann der Lizenzgeber eine Verlängerung der 60-Tage-Frist gewähren, wenn ihm überzeugend dargelegt wird, dass die betroffene Person medizinisch noch nicht in der Lage ist, ihre Arbeit wiederaufzunehmen.
- 3) Die Ersetzung muss der Swiss Football League unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 8^{ter} – Stadion

- 1) Dasselbe Stadion darf von maximal zwei Klubs der SFL als jenes Stadion bezeichnet werden, in welchem sie ihre Heimspiele der Super League oder der Challenge-League austragen.
- 2) Die Benennung eines anderen Stadions als des bisher benutzten (Ersatzstadion), ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - das Ersatzstadion ist zum Zeitpunkt der Lizenzeingabe homologiert für den beantragten Lizenztyp;
 - die notwendigen behördlichen Zusagen für die Nutzung des Ersatzstadions liegen vor;
 - die finanziellen Auswirkungen der Nutzung des Ersatzstadions sind in der finanziellen Lizenzierungsdokumentation abgebildet.Die Vorgaben dieses Absatzes gelten nicht für Ausweichstadien zur Teilnahme an den europäischen Klubwettbewerben der UEFA. Die speziellen Bestimmungen nach Artikel 33 Absatz 5 für Ausweichstadien bei Bauprojekten bleiben ebenfalls vorbehalten.
- 3) Das Gesamtfassungsvermögen eines Stadions der Super League beträgt mindestens 5'000 Steh- und/oder Sitzplätze, wobei die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen:
 - mindestens 20% der gesamten Stadionkapazität muss aus Sitzplätzen bestehen;
 - die Sitzplätze der Haupt- und Gegentribüne müssen überdacht sein;
 - mindestens 70% der Zuschauerkapazität auf der Haupt- und Gegentribüne muss überdacht sein.

3 Siehe Art. 323 OR und Anhang 3 des Arbeitsvertrags für Nicht-Amateurspieler der Klubs des SFV.

4 Siehe Art. 32ff. (insbes. Art 37) des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, vom 14. Dezember 1990, Art. 83ff. (insbes. Art. 100) des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, vom 14. Dezember 1990, sowie die jeweiligen kantonalen Gesetze über die Kantons- und Gemeindesteuern.

5 AHV/IV/EO/ALV, BVG und UV.



- 4) Der Gastsektor in einem Stadion der Super League muss folgende Kapazität aufweisen:
 - für Stadien mit weniger als 20'000 Zuschauern: mindestens 5% der Zuschauerkapazität, jedoch mindestens 600 Zuschauer, und;
 - für Stadien mit mehr als 20'000 Zuschauern: mindestens 1'000 Zuschauer.
- 5) Mit einer bestehenden, für die Challenge League tauglichen Infrastruktur kann während einer (1) Übergangssaison in der Super League gespielt werden. Bis spätestens zu Beginn der Folgesaison (nach der Übergangssaison) muss der Klub allerdings die Nachbesserungen an der Infrastruktur bereits vorgenommen haben oder andernfalls die Anforderungen nach Artikel 33 Absatz 5 des vorliegenden Reglements erfüllen.

Ausgenommen von dieser Regelung der Übergangssaison sind die Anforderungen in den Bereichen Sicherheit und Infrastruktur für elektronische Medien. Diese Bereiche müssen bereits zu Beginn der Saison in der Super League gewährleistet sein.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Klubs, welche mit einer bestehenden, für die Promotion League tauglichen Infrastruktur in die Challenge League aufsteigen wollen.

Artikel 8^{quater} – Finanzielle Kriterien

- 1) Die vom Lizenzbewerber zu erfüllenden finanziellen Kriterien dienen in ihrer Gesamtheit zur Beurteilung, ob der Lizenzbewerber über die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bis Ende der nächsten Meisterschaft notwendigen finanziellen Mittel verfügt. Legt der Lizenzbewerber dies nicht dar oder gelangen die Lizenzbehörden aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht zur entsprechenden Überzeugung, wird die Lizenz verweigert. Nebst der finanziellen Leistungsfähigkeit hat der Lizenzbewerber namentlich zu beweisen, dass er nicht überschuldet ist und keine überfälligen Verbindlichkeiten aus Transfertätigkeiten sowie gegenüber Angestellten, Sozialversicherungsanstalten und Steuerbehörden bestehen.
- 2) Im Falle einer sich aus der Bilanz ergebenden Überschuldung darf unter Vorbehalt der entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Obligationenrechts (OR) die Lizenz aus finanziellen Gesichtspunkten nur erteilt werden, wenn der Lizenzbewerber wahlweise Folgendes beibringt:
 - unwiderrufliche Bankgarantie einer erstklassigen Schweizer Bank oder einer Schweizer Niederlassung einer erstklassigen ausländischen Bank;
 - schriftlicher Forderungsverzicht von Gläubigern;
 - ausreichende Rangrücktrittserklärungen;
 - schriftliche Verträge über unwiderruflich zugesagte Beiträge inkl. Nachweis der Zahlungsfähigkeit dieser Gläubiger;

und zwar zusammen mindestens im Umfang der bilanzierten Überschuldung und des allfälligen für die zu lizenzierende Saison budgetierten Verlustes.
- 2^{bis}) Lizenzbewerber für die Lizenz I mit einer bilanziellen Überschuldung am 31. Dezember, welche sich gegenüber dem Vorjahr nicht um 10% reduziert hat, dürfen diese Überschuldung einzig mit Rangrücktrittserklärungen abdecken. Andernfalls muss bis am 31. März eine neue Bilanz eingereicht werden, welche entweder keine Überschuldung mehr aufweist oder es müssen ausreichend Rangrücktritte bestehen, um die Überschuldung abzudecken.
- 3) In folgenden Fällen hat der Lizenzbewerber zusätzlich zukunftsbezogene Finanzinformationen zu erstellen und einzureichen:
 - der Prüfbericht zum eingereichten Jahresabschluss bzw. Zwischenabschluss enthält im Hinblick auf die Unternehmensfortführung einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk, einen Zusatz zu besonders wichtigen Prüfungssachverhalten oder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk; oder
 - der Lizenzbewerber wird massgeblich von einer einzelnen Partei finanziert; es sei denn, dass gleichzeitig mit den Lizenunterlagen eine Sicherheit gemäss Artikel 8^{quater} Absatz 2 eingereicht wird, und zwar in vergleichbarer Höhe wie im Vorjahr; oder
 - beim Lizenzbewerber ergaben oder ergeben sich in der laufenden oder in der zu lizenzierenden Spielzeit massgebliche Veränderungen der Verhältnisse (z.B. Eigentümerwechsel oder Bezug eines neuen Stadions).

Das Lizenzhandbuch der SFL bestimmt allenfalls weitere Sachverhalte, die zur Einreichung zukunftsbezogener Finanzinformationen verpflichten.

Zukunftsbezogene Finanzinformationen haben die unmittelbar nach dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses oder des Zwischenabschlusses beginnende Periode bis zum Ende der zu lizenzierenden Spielzeit abzudecken.



Artikel 8^{quinquies} – Bestätigung der erteilten Lizenz

- 1) Die Lizenzkommission kann von Amtes wegen oder auf Antrag des Licensing Managers hin im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Artikel prüfen, ob die Voraussetzungen für die Lizenzerteilung noch erfüllt sind. Bei erheblichen Veränderungen der Verhältnisse, namentlich einer Änderung der Mehrheitsverhältnisse (Kontrolle über den Klub), ist die erteilte Lizenz von den Lizenzbehörden zwingend zu bestätigen.

Als «erhebliche Veränderung» der Mehrheitsverhältnisse gilt insbesondere:

- der Erwerb von Aktien oder sonstigen Beteiligungen an einem zweiten Klub der SFL durch eine natürliche oder juristische Person, die bereits direkt oder indirekt an einem anderen Klub der SFL beteiligt ist, sowie
 - jede Veränderung der Kapital-, Beteiligungs- oder Stimmrechtsverhältnisse um mindestens 10%, sofern keine bestehende Beteiligung an einem anderen Klub der SFL vorliegt.
- 2) Der Lizenznehmer hat dem Licensing Manager auf dessen Verlangen oder vor erheblichen Veränderungen der Verhältnisse unaufgefordert die folgenden Informationen einzureichen:
 - eine aktualisierte grafische Darstellung des Klubs, welche die direkte und indirekte Beteiligungsstruktur vor und nach der geplanten Veränderung aufzeigt;
 - den relevanten Kauf-, Beteiligungs- oder sonstigen Übertragungsvertrag (bzw. eine unterzeichnete Absichtserklärung), aus dem die wesentlichen Bedingungen der Transaktion hervorgehen;
 - die Identitätsnachweise der erwerbenden natürlichen oder juristischen Person sowie die Offenlegung der wirtschaftlich Berechtigten (Ultimate Beneficial Owner);
 - eine Darstellung allfälliger Auswirkungen auf die Zusammensetzung und Entscheidungsstruktur der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Klubs;
 - Nachweise über die Herkunft der eingesetzten Mittel;
 - gegebenenfalls andere Verträge und Dokumente, welche die Änderung der Mehrheitsverhältnisse belegen;

sowie zusätzlich bei einer Änderung der Kontrolle über den Klub:

- Zwischenabschluss inkl. Review (PS 910) der Revisionsstelle per 31.03. (falls erhebliche Veränderungen der Verhältnisse vor dem 30.06.) oder geprüfte und testierte Jahresrechnung bzw. Zwischenabschluss inkl. Review (PS 910) der Revisionsstelle per 30.06. (falls erhebliche Veränderungen der Verhältnisse vor dem 30.09.) oder Zwischenabschluss inkl. Review (PS 910) der Revisionsstelle per 30.09. (falls erhebliche Veränderungen der Verhältnisse vor dem 31.12.) oder geprüfte und testierte Jahresrechnung bzw. Zwischenabschluss inkl. Review (PS 910) der Revisionsstelle per 31.12. (falls erhebliche Veränderungen der Verhältnisse nach dem 31.12.);
- aktualisierte budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung der lizenzierten Spielzeit inkl. Plausibilitätsbericht der Revisionsstelle;
- unwiderrufliche Bankgarantie einer erstklassigen Schweizer Bank oder einer Schweizer Niederlassung einer erstklassigen ausländischen Bank zu Gunsten der SFL zur Sicherung des Spielbetriebs. Diese Garantie muss für den Rest der lizenzierten Spielzeit mindestens einen Drittel des Aufwandes der aktualisierten budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung abdecken.

Im Falle einer sich aus der Bilanz ergebenden Überschuldung oder eines für die lizenzierte Saison budgetierten Verlustes ist Artikel 8^{quater} Absatz 2 des vorliegenden Reglements anwendbar.

- 3) Der Licensing Manager überprüft die Vollständigkeit der Unterlagen. Falls die Unterlagen nicht vollständig sind, zeigt der Licensing Manager dem Klub an, welche Unterlagen innert fünf Tagen noch nachzuliefern sind. Danach übermittelt der Licensing Manager die Unterlagen dem Experten für die finanziellen Kriterien, welcher die aktualisierten Finanzinformationen materiell prüft. Für die Überprüfung kann der Finanzexperte auch zusätzliche Informationen vom Klub einfordern, wie z. B. Einsicht in wesentliche Verträge oder Angaben über Transfereinnahmen bzw. -ausgaben.
- 4) Der Experte erstellt innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Unterlagen einen Bericht zuhanden des Licensing Managers. Darin hält er fest, ob der Klub die gemäss Absatz 2 geforderten Unterlagen eingereicht hat und er über die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bis Ende der nächsten Meisterschaft notwendigen finanziellen Mittel verfügt.



- 4^{bis}) Der Licensing Manager nimmt zusätzliche Abklärungen zur Integrität von Personen vor, die durch ein Gesuch die Kontrolle über den Klub zu übernehmen beabsichtigen. Er kann spezialisierte Dritte damit beauftragen, diese Abklärungen unter Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen. Die betreffenden Personen haben zudem den Fragenkatalog (Eignungsprüfung) gemäss Anhang des Lizenzhandbuchs der SFL vollständig auszufüllen und einzureichen. Die Ergebnisse dieser Abklärungen werden in einem Bericht (Integritätsbericht) festgehalten.
- 5) Der Bericht des Experten für die finanziellen Kriterien und der Integritätsbericht werden dem Lizenznehmer unter Einräumung einer Frist von fünf Tagen zur Stellungnahme übermittelt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist ist die Möglichkeit zur Stellungnahme für den Lizenznehmer verwirkt.
- 6) Der Licensing Manager nimmt auf der Basis des Berichts des Experten für die finanziellen Kriterien, des Integritätsberichts und der allfälligen Stellungnahme des Lizenznehmers eine Einschätzung vor und fasst innerhalb von drei Tagen einen schriftlichen Vorbescheid zuhanden der Lizenzkommission ab.
- 7) Die Lizenzkommission eröffnet ihren Entscheid innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Unterlagen. Der Entscheid kann mit Auflagen verbunden sein.
- 8) Der Entscheid der Lizenzkommission kann innerhalb von fünf Tagen bei der Rekursinstanz für Lizenzen angefochten werden. Zur Erhebung des Rekurses ist ausschliesslich der betroffene Lizenznehmer berechtigt.
- 9) Die Rekursinstanz für Lizenzen entscheidet innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Rekurses. Der Entscheid kann mit Auflagen verbunden werden.
- 10) Der Entscheid der Rekursinstanz für Lizenzen ist endgültig.
- 11) Die gesamten Kosten für das Verfahren nach Artikel 8^{quinquies} Absatz 3–10 werden vom Lizenznehmer bezahlt.



KAPITEL II: FÜR LIZENZEN ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Artikel 9 – Der Licensing Manager

- 1) Der Licensing Manager ist verpflichtet und beauftragt, mit Bezug auf jedes Lizenzgesuch einen schriftlichen Vorbescheid zuhanden der Lizenzkommission abzugeben.
- 2) Er wird in seiner Arbeit durch eine Expertengruppe, deren Arbeiten er koordiniert, unterstützt.
- 3) Er kann ohne Stimmrecht an den Beratungen der Lizenzkommission teilnehmen.

Artikel 10 – Die Expertengruppe

- 1) Die Expertengruppe setzt sich aus mindestens einem Mitglied für jeden der sieben Kriterienbereiche zusammen. Gegebenenfalls kann dieses Mitglied eine Kommission einsetzen.
- 2) Jeder Experte prüft in seinem Bereich, ob der Lizenzbewerber die ihm auferlegten Kriterien erfüllt.
- 3) Jeder Experte kann auch während der Saison die Einhaltung der verschiedenen Kriterien prüfen. Der Experte orientiert über seine diesbezüglichen Vorkehren den Licensing Manager; weiter übermittelt er diesem wie auch dem betroffenen Lizenznehmer schriftlich die Resultate seiner Überprüfung. Der Licensing Manager trifft gegebenenfalls die sich aufdrängenden Massnahmen.
- 4) Die Experten für die finanziellen Kriterien können ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Lizenzkommission teilnehmen.
- 5) Für die Lizenzierung der Klubs aus dem Frauenfussball bestimmt die Direktion Frauenfussball des SFV zusätzlich eine Expertin oder einen Experten Frauenfussball. Diese(r) berät und unterstützt in Absprache mit dem Licensing Manager die Lizenzbewerber und die Lizenzbehörden der SFL.

Artikel 11 – Die Lizenzkommission⁶

Die Lizenzkommission ist, auf Vorbescheid des Licensing Managers hin, die zuständige Behörde erster Instanz für die Lizenzerteilung an die Lizenzbewerber.

Artikel 12 – Die Rekursinstanz für Lizenzen⁷

- 1) Die Rekursinstanz für die Lizenzen (hiernach: die Rekursinstanz) ist für die Beurteilung von Rekursen, die von Lizenzbewerbern gegen Entscheide der Lizenzkommission erhoben werden, zuständig.
- 2) Zur Erhebung eines Rekurses ist ausschliesslich der betroffene Lizenzbewerber selbst berechtigt. Dritten (z. B. den übrigen Lizenzbewerbern) dagegen fehlt die Berechtigung, gegen die Erteilung einer Lizenz an einen anderen Lizenzbewerber Rekurs zu erheben.

KAPITEL III: VERFAHREN ZUR LIZENZERTEILUNG

Artikel 13 – Übermittlung der Unterlagen durch den Licensing Manager

Der Licensing Manager übermittelt den Lizenzbewerbern sämtliche nötigen Unterlagen bis spätestens am 15. Januar.

Artikel 14 – Einreichung des Lizenzgesuches

- 1) Der Lizenzbewerber reicht sein Lizenzgesuch mittels des webbasierten elektronischen Lizenzierungstools (LIMA) bei der SFL ein. Aus dem Gesuch muss auch der vom Lizenzbewerber beantragte Lizenztypus ersichtlich sein.
- 2) Der Lizenzbewerber kann ihm kritisch erscheinende Sachverhalte seiner Lizenzeingabe im Vorfeld des Lizenzierungsverfahrens mit dem Licensing Manager, den Experten oder einem Vertreter der Lizenzkommission besprechen. Diese Sachverhalte werden im jeweiligen Expertenbericht dokumentiert und bei der Findung des Lizenzentscheids entsprechend berücksichtigt.
- 3) Die Lizenzadministration kann vorübergehend die Übermittlung von Unterlagen auf den herkömmlichen Übermittlungswegen zulassen, wenn eine elektronische Eingabe aus technischen Gründen erschwert oder unmöglich ist.

⁶ Siehe Art. 7 (Zusammensetzung) des Verfahrensreglementes für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL.

⁷ Siehe Art. 7 (Zusammensetzung) des Verfahrensreglementes für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL.



Artikel 15 – Kontrolle des Gesuches und Nachreichung von Unterlagen für Expertenberichte

- 1) Der Licensing Manager überprüft unverzüglich, ob das Lizenzgesuch innert Frist eingereicht wurde und ob es formell vollständig ist.
- 2) Falls die Unterlagen formell vollständig sind, übermittelt er diese nach Massgabe der betroffenen Bereiche den Mitgliedern der Expertengruppe.
- 3) Falls die Unterlagen nicht formell vollständig sind, zeigt er dem betroffenen Lizenzbewerber an, welche weiteren Unterlagen noch nachzureichen sind. Fehlen alle oder ein erheblicher Teil der Unterlagen, so unterbleibt eine Benennung der einzelnen Unterlagen in dieser Anzeige.
- 4) Der in den Lizenzunterlagen befindliche Zeitplan legt die Frist zur Einreichung der Unterlagen und zu einer Nachreichung von Unterlagen verbindlich fest. Die Frist zur Nachreichung von Unterlagen zwecks Erstellung von Expertenberichten kann nicht erstreckt werden.
- 5) Sämtliche Unterlagen, die bis zum Ablauf dieser Frist nachgereicht worden sind, werden von den Experten zur Erstellung ihrer Expertenberichte berücksichtigt.
- 6) Reicht der Lizenzbewerber innerhalb der Frist die Unterlagen nicht nach, so wird kein Expertenbericht erstellt. Diesfalls weist die Lizenzkommission das Gesuch um Lizenzerteilung ohne weitere Verfahrenshandlungen ab.

Artikel 16 – Expertenberichte

- 1) Jeder Experte prüft die ihm durch den Licensing Manager und/oder durch den Lizenzbewerber vorgelegten Unterlagen und erstellt anschliessend einen schriftlichen Bericht zu Händen des Licensing Managers. Darin hält er fest, ob der Lizenzbewerber die ihm auferlegten Bedingungen erfüllt oder nicht und gegebenenfalls, in welchem Umfange diese nicht erfüllt sind.
- 2) Der Experte kann vom Lizenzbewerber ergänzende Informationen oder zusätzliche Unterlagen verlangen.
- 3) Auf vorgängiges Ersuchen eines Lizenzbewerbers der SFL hin erfolgt dessen Prüfung durch den Experten für die finanziellen Kriterien am Sitz des Lizenzbewerbers. Ein entsprechendes Gesuch ist bis spätestens am 1. Februar vor dem Lizenzierungsverfahren schriftlich beim Licensing Manager einzureichen.
- 4) Die sechs Expertenberichte werden vom Licensing Manager den Lizenzbewerbern unter Einräumung einer Frist von mindestens sieben Tagen zur Stellungnahme übermittelt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist ist die Möglichkeit zur Stellungnahme für den Lizenzbewerber verwirkt.
- 5) Die Lizenzbewerber haben die Möglichkeit, die Expertenberichte mit den Experten zu besprechen. Die Beantragung einer Besprechung hat innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Expertenberichte schriftlich beim Licensing Manager zu erfolgen. Die Ergebnisse der Besprechung werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Experten und vom Lizenzbewerber zu unterzeichnen ist.

Artikel 16^{bis} – Schriftliche Erklärung

- 1) Innerhalb von sieben Tagen bevor der Licensing Manager das vollständige Lizenzdossier bei der Lizenzkommission abliefern, hat der Lizenzbewerber, welcher eine Lizenz I beantragt hat, eine schriftliche Erklärung beim Licensing Manager einzureichen.
In dieser Erklärung wird angegeben,
 - dass alle dem Lizenzgeber eingereichten Unterlagen vollständig und korrekt sind;
 - ob eine wesentliche Änderung im Zusammenhang mit den Lizenzierungskriterien erfolgt ist;
 - ob beim Lizenzbewerber seit dem Bilanzstichtag des vorhergehenden geprüften Jahresabschlusses oder des prüferisch durchgesehenen Zwischenabschlusses Ereignisse oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Lizenzbewerbers auswirken können. Sollte dies der Fall sein, ist das jeweilige Ereignis oder die Bedingung in der schriftlichen Erklärung zu beschreiben. Ausserdem enthalten sein muss eine Schätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen oder eine Stellungnahme, dass eine solche Schätzung nicht möglich ist;



- ob der Lizenzbewerber oder – sofern dieser einem Konzern angehört – eine Muttergesellschaft des Lizenzbewerbers seit dem 1. Juni des dem Lizenzgesuch vorangegangenen Jahres ein Gesuch um Konkursaufschub oder Nachlassstundung gestellt hat, der Lizenzbewerber oder eine Muttergesellschaft desselben Nachlassstundung erhalten hat, seinen bzw. ihren Gläubigern einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag unterbreitet, diesen aber noch nicht rechtsverbindlich abgeschlossen hat, oder ob ein gerichtlicher ordentlicher Nachlassvertrag (Art. 314ff. SchKG) innert dieses Zeitraums bestätigt wurde und
- ob der Lizenzbewerber oder ein im Berichtskreis enthaltenes Mutterunternehmen des Lizenzbewerbers während der zwölf Monate vor der lizenzierten Spielzeit gemäss den anwendbaren Gesetzen Schutz vor Gläubigern gesucht oder erhalten hat.

Artikel 16^{ter} – Überfällige Verbindlichkeiten

- 1) Der Lizenzbewerber und dessen Prüfer müssen dem Licensing Manager bestätigen, dass zum 31. März keine überfälligen Verbindlichkeiten aus Spielertransfers gegenüber anderen Fussballklubs bestanden haben, die bis zum 28. Februar fällig waren.
- 2) Der Lizenzbewerber und dessen Prüfer müssen dem Licensing Manager bestätigen, dass zum 31. März keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten bestanden haben, die bis zum 28. Februar fällig waren. Diese Bestätigung umfasst auch alle Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsanstalten und/oder Steuerbehörden resultierend aus Sozialabgaben und/oder Einkommenssteuern.
- 3) Der Lizenzbewerber und dessen Prüfer müssen dem Licensing Manager bestätigen, dass zum 31. März keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA und weiteren von der UEFA bestimmten Unternehmen aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen bestanden haben, die bis zum 28. Februar fällig waren.

Artikel 17 – Vorbescheid des Licensing Managers

- 1) Der Licensing Manager prüft die Vollständigkeit der Expertenberichte und nimmt auf deren Basis sowie unter Berücksichtigung der allfälligen Stellungnahme des Lizenzbewerbers eine Einschätzung des Lizenzgesuches vor.
- 2) Er fasst seinen schriftlichen Vorbescheid zuhanden der Lizenzkommission ab.

Artikel 18 – Kriterien für die Gesuchsbeurteilung

- 1) Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Dossiers. Die Lizenz darf dem Lizenzbewerber nur dann erteilt werden, wenn alle in Art. 4 bzw. in den Anhängen verlangten Unterlagen eingereicht wurden und überdies sämtliche für die Lizenzerteilung nötigen Kriterien erfüllt sind.
- 2) Die Expertenberichte sind zu begründen; der Licensing Manager ist nicht daran gebunden.
- 3) Der Licensing Manager hat eine Zusammenfassung der Expertenberichte zu machen sowie eine Gewichtung der verschiedenen Kriterien und eine umfassende Beurteilung der Lage vorzunehmen. Sein Vorbescheid muss begründet werden.
- 4) Der Vorbescheid des Licensing Managers ist für die Lizenzkommission nicht verbindlich. Die Kommission muss jedoch, wenn sie davon abweichen will, die Gründe in ihrem Entscheid angeben. Die gleiche Regelung gilt auch für die Rekursinstanz.

Artikel 19 – Eingaben von Dritten

- 1) Dritte (natürliche und juristische Personen, übrige Lizenzbewerber bzw. -nehmer usw.) haben keine Parteistellung.
- 2) Allfällige Unterlagen und von Dritten gegenüber dem Lizenzbewerber geltend gemachte Ansprüche werden zu den Akten genommen und im entsprechenden Lizenzierungsverfahren gebührend mitberücksichtigt.
- 3) Dem Lizenzbewerber ist eine angemessene Frist einzuräumen, um dazu Stellung zu nehmen.

Artikel 20 – Entscheid über das Lizenzgesuch

- 1) Die Lizenzkommission kann:
 - a) die beantragte Lizenz erteilen;
 - b) eine andere als die beantragte Lizenz erteilen;
 - c) die Erteilung einer Lizenz verweigern.



- 2) Für die Lizenzerteilung ist erforderlich, dass am Tag der Entscheidung durch die Lizenzkommission feststeht, dass der Lizenzbewerber alle verlangten Kriterien erfüllt. Sind die Kriterien nicht erfüllt, so fordert die Lizenzkommission unter Ansetzung einer Frist von 24 Stunden die zur Lizenzerteilung notwendigen Unterlagen nach. Diese müssen per E-Mail übermittelt werden. Der Lizenzbewerber kann die nachgereichten Unterlagen auf Antrag mündlich vor der Lizenzkommission erläutern.
- 3) Fehlen unbedeutende Angaben oder Unterlagen, welche die Lizenzverweigerung oder die Erteilung einer anderen als der beantragten Lizenz als unverhältnismässig erscheinen liessen, kann eine Lizenz auch unter Auflagen erteilt werden. Diesfalls setzt die Lizenzkommission dem Lizenzbewerber (bzw. -nehmer) eine Frist, innert welcher die Einhaltung der Auflagen nachgewiesen werden muss. Für die Prüfung der Einhaltung der Auflagen ist der Licensing Manager zuständig. Bei Nichteinhaltung der Auflagen gilt Art. 26 hiernach.

Artikel 21 – Rekurs

- 1) Gleichzeitig mit dem Rekurs muss der Lizenzbewerber sämtliche Unterlagen vorlegen, die seine Behauptungen stützen. Die Rekursinstanz für Lizenzen kann unbegründete oder rechtsmissbräuchliche Rekurse umgehend abweisen.
- 2) Bei einem Rekurs gegen eine Lizenzverweigerung gestützt auf Artikel 15 Absatz 6 prüft die Rekursinstanz, ob der Verzicht auf die Erstellung eines bestimmten Expertenberichts mangels eingereichter Unterlagen zu Recht erfolgt ist. Falls sie dies bejaht, weist die Rekursinstanz den Rekurs ohne weitere Verfahrenshandlungen ab.
- 3) In den anderen Fällen (als vorstehend Absatz 2) gilt: Falls die Rekursinstanz nach durchgeführtem Entscheidungsprozess zur Auffassung gelangt, dass der Lizenzbewerber aufgrund der ihr vorlegten Unterlagen und Beweismittel nicht alle verlangten Bedingungen erfüllt, damit der Rekurs gutgeheissen und eine Lizenz erteilt werden kann, setzt sie den Rekurrenten mittels schriftlicher Verfügung darüber in Kenntnis. Gleichzeitig setzt ihm die Rekursinstanz eine Verwirkungsfrist von mindestens drei Werktagen an, um die zum Schutz des Rekurses notwendigen Unterlagen und Beweismittel nachzureichen. Überdies sind in der Verfügung, soweit dies möglich ist, die noch fehlenden Unterlagen und Belege zu bezeichnen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist können seitens des Rekurrenten keine neuen Tatsachen mehr geltend gemacht und auch keine neuen Unterlagen und Beweismittel mehr eingereicht werden. Lässt ein Rekurrent die ihm angesetzte Frist ungenutzt verstreichen oder reicht er nicht sämtliche von ihm verlangten Unterlagen und Beweismittel ein, stellt die Rekursinstanz dies fest und weist gleichzeitig den Rekurs mit begründetem Entscheid ab. Auch für den Fall, dass ein Entscheid der Rekursinstanz aufgehoben und zur Neuurteilung an diese zurückgewiesen wird, können seitens des Rekurrenten keine neuen Tatsachen mehr angerufen und auch keine neuen Beweismittel mehr eingereicht werden.
- 4) Für die Lizenzerteilung ist erforderlich, dass am Tag der Entscheidung durch die Rekursinstanz feststeht, dass der Lizenzbewerber alle verlangten Kriterien für die nächste Saison erfüllt.
- 5) Allerdings ist die Lizenz zu verweigern, wenn der Klub die ihm vorgeschriebene Rechtsform nicht spätestens bis zum Ablauf der zur Einreichung des Lizenzgesuches festgesetzten Frist angenommen hat. Im Übrigen findet auf den Entscheid der Rekursinstanz Artikel 20 Absatz 1 dieses Reglementes sinngemäss Anwendung.
- 6) Die Rekursinstanz eröffnet ihre Entscheide schriftlich im Dispositiv. Der Lizenzbewerber kann innert einer Frist von 3 Tagen eine schriftliche Begründung verlangen. Bei einer schriftlichen Begründung werden die Kosten angemessen erhöht.

Artikel 22 – Fristen

- 1) Die verbindlichen Fristen des Lizenzverfahrens sind im jährlich von der Geschäftsleitung der SFL erstellten Zeitplan festgehalten. Diese Fristen werden unter Einhaltung der in den nachfolgenden Absätzen genannten Termine festgelegt. Die Fristen des Zeitplans können nicht verlängert werden.
- 2) Die Lizenzbewerber haben ihr Lizenzgesuch bis spätestens am 2. März dem Licensing Manager einzureichen, bei Verwirkungsfolge im Falle verspäteter Einreichung.
- 3) Die schriftlichen Expertenberichte sind dem Licensing Manager bis spätestens 31. März zu übermitteln.



- 4) Die schriftlichen Expertenberichte werden vom Licensing Manager dem Lizenzbewerber unverzüglich eröffnet unter gleichzeitiger Einräumung einer mindestens siebentägigen Frist zur Einreichung einer Stellungnahme. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist ist die Möglichkeit zur Stellungnahme für den Lizenzbewerber verwirkt.
- 5) Die Lizenzbewerber für die Lizenz I haben die schriftliche Erklärung gemäss Art. 16^{bis} zwischen dem 8. April und dem 14. April dem Licensing Manager einzureichen.
- 6) Die Lizenzbewerber haben die Bestätigungen gemäss Art. 16^{ter} bis zum 14. April dem Licensing Manager einzureichen.
- 7) Der Licensing Manager übermittelt das vollständige Lizenzdossier (Lizenzgesuch, Expertenberichte, allfällige Stellungnahme, Vorbescheid) bis spätestens am 15. April der Lizenzkommission.
- 8) Die Lizenzkommission eröffnet ihren Entscheid bis spätestens 30. April. Die Medien werden frühestens 24 Stunden nach der Eröffnung an die Klubs über die Entscheide informiert. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für die Klubs und die SFL eine Sperrfrist.
- 9) Die Rekursinstanz verkündet ihren Entscheid bis spätestens vor der letzten Runde der Meisterschaften.
- 10) Reglementarisch und/oder von Lizenzbehörden festgesetzte Fristen sind nicht erstreckbar.

Artikel 23 – Verfahrenskosten

- 1) Die Verfahrenskosten zur Erteilung einer Lizenz betragen CHF 2000.–.
- 2) Der Lizenznehmer, der in die Challenge League aufsteigt, hat eine zusätzliche Gebühr von weiteren CHF 1500.– zu entrichten.
- 3) Die Verfahrenskosten der Rekursinstanz für Lizenzen bleiben vorbehalten.

Artikel 24 – Information der und Kontrolle durch die UEFA

- 1) Der Licensing Manager teilt der UEFA innerhalb der eingeräumten Fristen die Lizenznehmer mit, welche eine Lizenz I erhalten haben. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anspruch auf eine Mitteilung an die UEFA und die Teilnahme an deren Klubwettbewerben verwirkt.
- 2) Die UEFA ist berechtigt, jederzeit die erteilte Lizenz I eines Lizenznehmers durch die SFL (aufgrund der Kompetenzdelegation durch den SFV) einer Kontrolle zu unterziehen. Aufgrund der Informationspflicht des Lizenznehmers (Art. 8) ist dieser verpflichtet, dem Kontrollorgan sämtliche erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen.

Artikel 25 – Ausnahmeverfahren

Sofern am 15. April noch die Möglichkeit besteht, dass ein Klub aus der Challenge League, welcher für die folgende Saison keine Lizenz I beantragt hat oder ein Klub der Ersten Liga oder der Amateur Liga, welche das ordentliche Lizenzierungsverfahren nicht durchlaufen, den Final des Schweizer Cups erreichen kann, hat die SFL das von der UEFA vorgesehene Verfahren eines individuellen Ausnahmeantrages einzuleiten.

Artikel 26 – Disziplarmassnahmen

- 1) Der Licensing Manager, die Lizenzkommission bzw. die Rekursinstanz verzeigen einen Lizenzbewerber/-nehmer und/oder seine verantwortlichen Funktionäre bei der Disziplinarkommission insbesondere, falls er:
 - trotz erfolgter Mahnung angeforderte Unterlagen nicht rechtzeitig geliefert hat;
 - gefälschte Unterlagen oder Unterlagen mit offensichtlich unwahrem Inhalt vorgelegt oder offensichtlich unwahre Auskünfte erteilt hat;
 - gegen ihn gefällte Entscheide verletzt;
 - seiner Informationspflicht gemäss Art. 8 hiervor nicht nachgekommen ist;
 - in anderer Weise Vorschriften des vorliegenden Reglementes zuwidergehandelt hat.
- 2) Das Reglement über das Disziplinarwesen der SFL und die Rechtspflegeordnung des SFV ist anwendbar. Die Disziplinarkommission spricht von Amtes wegen oder auf Anzeige hin die in der Rechtspflegeordnung SFV vorgesehenen Massnahmen aus. Sie kann insbesondere Busse verhängen, bis zu 12 in der Meisterschaft erspielte oder zukünftige Punkte abziehen und allenfalls die Relegation des fehlbaren Lizenznehmers auf das Ende der Fussballsaison verfügen. Falls ein Lizenznehmer gefälschte Unterlagen vorgelegt und dadurch zu Unrecht eine Lizenz erhalten hat, hat sie zwingend den Entzug von 12 Punkten auszusprechen.



- 3) Werden die Bestätigungen über die Löhne, Sozialversicherungsbeiträge und Quellensteuern dem Licensing Manager nicht rechtzeitig eingereicht oder ergibt sich aus diesen, dass:
 - Löhne und/oder Sozialversicherungsbeiträge und/oder Quellensteuern nicht rechtzeitig⁸ oder nur teilweise bezahlt worden sind,
 - die Bestätigungen des oder der Klubfunktionäre falsch sind,so zeigt der Licensing Manager den Fall der Disziplinarkommission an. Bestätigt die Disziplinarkommission in der Folge den zur Anzeige gebrachten Verstoss, so bestraft sie den fehlbaren Klub mit einem Abzug von mindestens drei Punkten aus der laufenden Meisterschaft.
- 4) Die Disziplinarkommission überprüft die Richtigkeit des Lizenzentscheides nicht; Fälle von Nichtigkeit bleiben vorbehalten.
- 5) Falls der Licensing Manager im Verlaufe der Meisterschaft feststellt, dass gewisse Lizenznehmer die für sie geltenden Anforderungen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit nicht mehr erfüllen, verwarnet er diese und setzt ihnen gleichzeitig eine angemessene Frist an, um ihre Organisation mit den Anforderungen der Statuten in Einklang zu bringen. Falls die ausgesprochene Verwarnung keine Wirkung zeigt, verzeigt er diesen Lizenznehmer bei der Disziplinarkommission, welche die angezeigten Massnahmen verhängt.

Artikel 27 – Konventionalstrafe

Verzichtet ein Lizenznehmer nachträglich auf die ihm erteilte Lizenz, wird ohne weiteres eine Konventionalstrafe zugunsten der SFL fällig in der Höhe von CHF 250 000.–.

Artikel 28 – Folgen der Lizenzverweigerung oder der Erteilung einer anderen als der beantragten Lizenz

- 1) Ein Lizenzbewerber, welchem die beantragte Lizenz verweigert wird, wird gemäss den Bestimmungen von Art. 10 und Art. 11 des Reglements für den Spielbetrieb der SFL und unter Vorbehalt der Bestimmungen über den erforderlichen Lizenztypus ersetzt.
- 2) Ein Lizenzbewerber aus der Super League, welchem die Lizenz I oder II verweigert wird, wird in die Challenge League relegiert, sofern ihm eine Lizenz III erteilt wird.
- 3) Ein Lizenzbewerber aus der Promotion League, welchem nicht mindestens die Lizenz III erteilt wird, verbleibt in der Promotion League.
- 4) Ein Lizenzbewerber, welchem die Lizenz I verweigert wird, ist nicht ermächtigt, an den UEFA-Klubwettbewerben teilzunehmen (vgl. Art. 2, 1. Lemma).

Artikel 29 – Folgen eines sportlichen Abstiegs

I. Aus der Super League in die Challenge League

Ein Lizenznehmer der Super League, der am Ende der Meisterschaft in sportlicher Hinsicht in die Challenge League abgestiegen ist, muss, um in der Challenge League zu spielen, mindestens die Lizenz III erhalten haben.

II. Aus der Challenge League in die Promotion League

Ein Lizenznehmer der Challenge League, welcher die Lizenz III erhält und in sportlicher Hinsicht am Meisterschaftsende in die Promotion League abgestiegen ist, gehört in der folgenden Saison grundsätzlich der Promotion League an. Er wird von einem Lizenznehmer ersetzt, welcher den sportlichen Aufstieg in die Challenge League geschafft und mindestens die Lizenz III erhalten hat.

Artikel 30 – Verzicht

Ein Lizenznehmer, der für die Folgesaison nicht um eine Lizenz ersuchen und somit auf die SFL-Zugehörigkeit verzichten will, muss dies dem Licensing Manager bis spätestens 10. März mitteilen. Er ist befugt und zugleich verpflichtet, die restlichen Spiele der laufenden Saison zu absolvieren.

⁸ Siehe Art. 8 Abs. 4 dieses Reglements.



KAPITEL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31 – Ausserkraftsetzung früheren Rechtes

Es werden aufgehoben:

- das Reglement für die Lizenzerteilung an SFL-Vereine vom 08.11.2002;
- das Reglement der SFL über das Klubstatut vom 17.11.2000.

Artikel 32 – Änderung geltenden Rechts

- 1) Die Statuten der SFL vom 17.11.2000 werden wie folgt abgeändert:
 - Art. 13 – mittels internen Reglementen... unterwerfen; sie sind ebenfalls verpflichtet, an den von der SFL, vom SFV und der UEFA organisierten Wettbewerben teilzunehmen.
 - Art. 18 Abs. 1 Ziff. 4: – streichen: die Kommission für das Klubstatut und die -Rekursinstanz für das Klubstatut
 - Art. 18 Abs. 2: – hinzufügen: die Lizenzadministration (Licensing Manager und Experten-gruppe)
 - Art. 30 Abs. 1 Ziff. 8: – sowie der Lizenzadministration (Licensing Manager und Experten-gruppe).
- 2) Das Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL vom 09.11.2001 wird wie folgt abgeändert:
 - Art. 2: – streichen: die Kommission für das Klubstatut und die Rekursinstanz für das Klubstatut.
 - Art. 3 Abs. 1 (in fine): Der Lizenzkommission und der Rekursinstanz für die Lizenzen gehören auf jeden Fall je fünf bis zehn ordentliche Mitglieder, darunter mindestens je ein Jurist und ein Wirtschaftsprüfer, und gegebenenfalls zusätzlich je fünf bis zehn Suppleanten an. Die genaue Anzahl wird jeweils durch das Komitee festgelegt.
 - Art. 6 Abs. 1 (in fine): Jeder Lizenzbehörde in Dreierbesetzung muss soweit möglich mindestens ein Jurist und ein Wirtschaftsprüfer angehören.
 - Art. 10 Abs. 1 (in fine): Die Lizenzadministration der SFL sowie Drittpersonen, die von ihr be-gezogen werden, sind ebenfalls an diese Verpflichtung gebunden.
- 3) Das Reglement für den Spielbetrieb der SFL vom 22.03.2002 wird wie folgt abgeändert:
 - Art. 1 Abs. 3: – Am Anfang der ersten Linie beifügen: Die Klubs der SFL nehmen an den durch den SFV anerkannten und genehmigten Wettbewerben teil. Sie unterziehen sich usw.
 - Art. 23^{bis} neu: Ein Klub qualifiziert sich für die UEFA-Klubwettbewerbe auf der Grundlage der sportlichen Resultate, die er in der Meisterschaft sowie im Schweizer Cup erreicht hat.
- 4) Das Reglement über die Qualifikation der SFL-Spieler vom 14.06.2002 wird wie folgt ab-geändert:
 - Art. 2 Abs. 1: Der Nicht-Amateur-Spieler muss mit dem Lizenznehmer im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Reglementes der Swiss Football League (SFL) für die Lizenzerteilung einen schrift-lichen Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen haben, usw.

Artikel 33 – Übergangsbestimmungen

- 1) Für die Lizenz ab der Saison 2006/2007 wird keine Überschuldung mehr geduldet.
- 2) Ab dem Zeitpunkt, in dem ein Klub die Rechtsform der AG angenommen hat, sind für die Überschuldungsfragen einzig und allein die Bestimmungen des OR anwendbar.
- 3) Aufgehoben am 17.11.2006.
- 4) Aufgehoben am 25.11.2011.



5) Eine Ausnahmegewilligung darf nur noch erteilt werden, wenn der Lizenzbewerber gleichzeitig mit dem Lizenzgesuch den schriftlichen Nachweis der Einreichung eines formell und materiell umfassenden Baugesuches oder eines im jeweiligen kantonalen Recht vorgesehenen Planungsinstrumentes mit einem Baugesuch vergleichbaren Detaillierungsgrad bei der zuständigen Behörde für den Umbau des bisher benutzten Stadions oder für einen Stadionneubau erbringt, welcher die Anforderungen der nachgesuchten Lizenz erfüllt. Das Projekt muss vor dem Beginn des Lizenzierungsverfahrens vom Experten für die infrastrukturellen Kriterien geprüft worden sein. Der Lizenzbewerber muss eine schriftliche Erklärung beibringen, welche bestätigt, dass er das Stadion nach dessen Fertigstellung als sein Heimstadion benutzen wird. Sofern und solange im bisher genutzten Stadion wegen der Bauarbeiten für den Stadionneubau bzw. die Totalrenovation des bestehenden Stadions keine Spiele stattfinden können, kann der Lizenzbewerber um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die auf die Bauzeit beschränkte Nutzung eines Ausweichstadions ersuchen. Eine solche Ausnahmegewilligung wird nur erteilt, wenn der Lizenzbewerber mit der Einreichung des Lizenzgesuches mindestens glaubhaft darlegt, dass mit Bezug auf das Ausweichstadion die Anforderungen in den Bereichen Sicherheit und Infrastruktur für elektronische Medien spätestens bei Beginn der zu lizenzierenden Saison erfüllt sein werden. Zusammen mit dem Lizenzgesuch für die entsprechende Saison ist der Nachweis zu erbringen, dass der Lizenzbewerber bezüglich des Ausweichstadions während der Bauzeit nutzungsberechtigt ist. Art. 8ter Abs. 2 des vorliegenden Reglements ist in diesem Fall nicht anwendbar. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung.

Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung gelten – je nach beantragter Lizenz – die Kriterien I.0, I.02 oder I.03 sowie I.08 gemäss Anhang II zum vorliegenden Reglement für die zu lizenzierende Saison im Sinne einer Fiktion als erfüllt.

Eine erteilte Ausnahmegewilligung kann um jeweils ein Jahr verlängert werden. Der Lizenzbewerber hat dafür den Nachweis zu erbringen dass er alles ihm Zumutbare unternommen hat, das Projekt voranzutreiben und dass allfällige Verzögerungen nicht von ihm zu verantworten sind.

Die Bauarbeiten am Stadion müssen innert 24 Monaten ab dem Zeitpunkt, in welchem deren Aufnahme rechtlich möglich ist, begonnen und ohne erhebliche Verzögerungen vorangetrieben werden. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung führt zum Verlust der Möglichkeit einer weiteren Ausnahmegewilligung und zum Widerruf der Ausnahmegewilligung zur Nutzung des bezeichneten Ausweichstadions.

Nach Ablauf der Frist von 24 Monaten kann eine weitere Ausnahmegewilligung erteilt werden, wenn mit den Bauarbeiten begonnen wurde und diese ohne erhebliche Verzögerung vorangetrieben werden.

- 6) Aufgehoben am 21.11.2014.
- 7) Aufgehoben am 12.11.2010.
- 8) Aufgehoben am 15.11.2013.

Artikel 34 – Elektronische Lizenzierung

Aufgehoben am 28.05.2019.

Artikel 35 – Textdifferenzen

In Fällen von Differenzen zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Artikel 36 – Ausführungsbestimmungen

Die Geschäftsleitung der SFL erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zur Anwendung dieses Reglementes. Dazu gehört auch das Lizenzhandbuch.



Artikel 37 – Annahme und Inkraftsetzung

- 1) Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 22.03.2003 angenommen. Das Datum seines Inkrafttretens wurde vom Komitee der SFL auf den 01.07.2003 festgesetzt.
- 2) Das vorliegende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
 - am 06.06.2003, Art. 4 Ziff. 2, 3, 4, 8, Art. 7, Art. 24, Art. 25, Art. 26 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1, Art. 31 Ziff. 1, 2, 3, mit Inkraftsetzung am 01.07.2003;
 - am 07.11.2003, Art. 23 Abs. 6, Art. 32 Abs. 1, Art. 34, Anhang IVa, mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 16.01.2004, Art. 1 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1, Anhang Ia, Ib, III und IVa, mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 02.04.2004, Art. 22 Abs. 2, 3 und 4, mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 12.11.2004, Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 4 Abs. 1–10, Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 9 (aufgehoben), Art. 10 (aufgehoben), Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 3 und 4, Art. 13, Art. 14 Abs. 1 und 2, Art. 15, Art. 16, Art. 17 Abs. 1 und 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 Abs. 1–3, Art. 23 Abs. 1–6, Art. 24 Abs. 1 und 2, Art. 25 Abs. 1–4, Art. 26 Abs. 1–4, Art. 27 (aufgehoben), Art. 28, Art. 29, Art. 31 Ziff. 2, Art. 32 Abs. 1–4, Art. 36 Abs. 2, mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 26.02.2005, Art. 8 Abs. 2, Art. 20 Abs. 3, Art. 22 Abs. 6, Art. 33 Abs. 4 (neu), Anhang I Kriterium R.0501 und R.0507b, mit sofortiger Inkraftsetzung aufgrund der Akkreditierung durch die UEFA vom 17.01.2005;
 - am 28.04.2005, Art. 5 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 3, Art. 33 Abs. 1 und 2, Anhang V (F.12) und Anhang VI (F.12), mit Inkraftsetzung per 01.07.2005;
 - am 10.06.2005, Art. 8 Abs. 4–6, Art. 26 Abs. 3, Anhang V (F.13 und F.14) und Anhang VI (F.13 und F.14), mit Inkraftsetzung am 01.07.2005;
 - am 18.11.2005, Art. 23, Art. 33 Abs. 7, Anhang I (R.01) Anhang V (F. 01, F. 10, F. 11 und F. 16) und Anhang VI (R.01, F.01, F.10, F.11 und F.16), mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 21.04.2006, Art. 33 Abs. 5, Anhang I (R.0503) mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 17.11.2006, Art. 33 Abs. 3, 6 und 7 mit sofortiger Ausserkraftsetzung, Anhang III (S. 10–12) mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 01.06.2007, Art. 2, Art. 4 Abs. 2 und 3, Art. 8^{bis} (neu), Art. 10 Abs. 3, Art. 16^{bis} (neu), Art. 22 Abs. 5 (neu), Art. 25, Anhang I (R.0515 neu), Anhang II (I.01, I.02 und I.07), Anhang III (S.14 und S.15 neu), Anhang IV (A.07), Anhang V (F.059a und F.059b neu) mit Inkraftsetzung am 10.06.2007;
 - am 16.11.2007, Art. 8ter (neu), Art. 25, Art. 28 Abs. 1, Art. 33 Abs. 5–7 mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 30.05.2008, Art. 33 Abs. 6 und 7, Anhang III (S.05 und S.12), Anhang VI (S. 05 und S. 12) mit Ausserkraftsetzung am 1.7.2008, Anhang III (S.04, S.07, S.11, S.14 und S.15), Anhang IV (Ergänzende Vorschriften), Anhang V (F.03) und Anhang VI (S.04, S.07, S.11 und F.03) mit Inkraftsetzung am 01.07.2008;
 - am 14.11.2008, Anhang II (I.10), Anhang V (F.03a und F.03b) und Anhang VI (I.10, F.03a und F.03b) mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 12.06.2009, Anhang III (S.16) mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 13.11.2009, Art. 33 Abs. 5, 6 und 7, Art. 34, Anhang V (F.057 und F.058) und Anhang VI (F.057 und F.058) mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 28.05.2010, Art. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1, Art. 16 Abs. 3, Art. 22 Abs. 7, Art. 23 Abs. 2, Anhang III (S.10, S.11, S.12, S.13, S.14, S.15, S.16, S.17), Anhang VI (neu) und Anhang VII (S.13, S.14 und VI sicherheitsspezifische Kriterien; neu) mit Inkraftsetzung am 1.7.2010. Anhang II (I.06), Anhang IV (A.10, A.11 und A.12) und Anhang VII (I.03, S. 11, A. 10) mit Ausserkraftsetzung am 01.07.2010;
 - am 12.11.2010, Art. 8^{bis}, Art. 16ter (neu), Art. 22, Art. 33 Abs. 5, Anhang I (R.0516 neu) und Anhang V (F.10 und F.11) mit sofortiger Inkraftsetzung sowie Art. 33 Abs. 6 und Abs. 7 mit sofortiger Ausserkraftsetzung;
 - am 20.05.2011, Einleitung, Art. 26 Abs. 1 und 2 mit Inkraftsetzung am 01.07.2011;
 - am 25.11.2011, Art. 8ter Abs. 2 (neu), Art. 8^{quater} (neu), Art. 8^{quinquies} (neu), Art. 33 Abs. 5 und Abs. 8 (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung, Art. 33 Abs. 4 mit sofortiger Ausserkraftsetzung;



- am 01.06.2012, Art. 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 4, Art. 16ter Abs. 2, Art. 20 Abs. 2, Art. 22 Abs. 6, Art. 23 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 3, Art. 29, Anhang III (S.03 und S.04) und Punkt 1 (ergänzende Vorschriften), Anhang IV (A.13, neu) und Punkt 2 (ergänzende Vorschriften, neu), Si.01, Si.02, Si.03 (neu), Si.04 mit sofortiger Inkraftsetzung, Anhang I-VI, Anhang VII, mit sofortiger Ausserkraftsetzung;
- am 16.11.2012, Art. 4 Abs. 3 und 4 (neu), Art. 16^{bis}, Art. 22 Abs. 9 und Anhang V F.03c (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung und Anhang V F.09 mit sofortiger Ausserkraftsetzung;
- am 10.05.2013, Art. 33 Abs. 5 mit sofortiger Inkraftsetzung und Anhang III Punkt 2 (ergänzende Vorschriften) mit Ausserkraftsetzung am 01.07.2013;
- am 15.11.2013, Art. 8 Abs. 4 (vormals Art. 10 Abs. 4), Art. 9 Abs. 3 (neu), Art. 16 Abs. 3, Art. 16 Abs. 4 (neu), Art. 22 Abs. 4, Art. 33 Abs. 6 (neu), Anhang V (F.02, F.06a sowie F.06b [neu]) mit sofortiger Inkraftsetzung und Art. 10 Abs. 4 sowie Art. 33 Abs. 8 mit sofortiger Ausserkraftsetzung;
- am 21.11.2014, Art. 5 Abs. 3 (vormals Art. 20 Abs. 2), Art. 8^{quinquies} Abs. 1, Art. 10 Abs. 4 (neu), Art. 13 Abs. 2 (neu), Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 (neu), Art. 16 Abs. 3 (neu), Art. 20 Abs. 2, Art. 22 Abs. 1, 2, 4, 8 und 9, Art. 23 Abs. 1 sowie Anhang IV (Ergänzende Vorschriften Nr. 2 zu A.13) mit sofortiger Inkraftsetzung und Art. 33 Abs. 6 mit sofortiger Ausserkraftsetzung;
- am 05.06.2015, Art. 20 Abs. 2, Art. 33 Abs. 5 und Anhang III (S.10 und S.11) mit sofortiger Inkraftsetzung und Anhang III (S.12) mit sofortiger Ausserkraftsetzung;
- am 20.11.2015, Art. 33 Abs. 5, Anhang III (S.12, neu) und Anhang IV (A.10, neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
- am 02.06.2016, Art. 8^{quinquies} Abs. 2, 4^{bis} (neu), 5 und 6 sowie Art. 26 Abs. 3 mit sofortiger Inkraftsetzung;
- am 11.11.2016, Art. 14 Abs. 2 und Anhang III (S.10 und S.11) mit sofortiger Inkraftsetzung;
- am 25.05.2018, Art. 8^{quinquies} Abs. 1 und 2, Art. 16^{bis} Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 und 2, Anhang I (R.0517-R.0520, neu), Anhang III (S.18-S.20, neu), Anhang IV (A.01) und Anhang V (F.03c sowie F.10 und F.11) mit sofortiger Inkraftsetzung;
- am 23.11.2018, Art. 24 Abs. 1, Art. 34 (neu) und Anhang V (F.17, neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
- am 28.05.2019, Art. 13, Art. 14, Art. 15, Art. 22 mit Inkraftsetzung am 01.07.2019 und Art. 34 mit Ausserkraftsetzung am 01.07.2019;
- am 22.11.2019, Anhang III (S.21, neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
- am 07.08.2020, Art. 8^{sexies} (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
- am 20.11.2020, Art. 33 Abs. 5 mit sofortiger Inkraftsetzung;
- am 19.11.2021, Art. 8^{ter} Abs. 3 (neu) mit Inkraftsetzung am 20.11.2021;
- am 20.05.2022, Art. 8^{quater} Abs. 2 und Art. 8^{quinquies} Abs. 2 mit sofortiger Inkraftsetzung und Art. 8^{ter} Abs. 2 mit sofortiger Ausserkraftsetzung;
- am 11.11.2022, Art. 1 Abs. 2, 4 und 5 (neu), Art. 2 Abs. 1 und 2 (neu), Art. 8^{ter} Abs. 3-5 (neu), Art. 8^{quater} Abs. 3 (neu), Art. 10 Abs. 5 (neu), Art. 16^{ter} Abs. 1, 2 und 3 (neu), Art. 23 Abs. 1-3 (neu) und Anhang I (R.0521 und R.0522, neu), Anhang III (S.10a, neu; S. 17, aufgehoben; S.21), Anhang IV (A.14-A.16, neu), Anhang V (F.18 und F.19, neu) sowie Anhang VII (1-34, neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
- am 17.11.2023, Art. 15 Abs. 4 (neu), Art. 21 Abs. 1, Art. 22 Abs. 9 und Anhang III (S.22 und S.23, beide neu), Anhang VI (Si.06, neu) sowie Anhang VII (35-37, neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
- am 31.05.2024, Anhang I (R.0523, neu) mit sofortiger Inkraftsetzung und Anhang VI (Si.02 und Si.04) mit Inkraftsetzung am 01.07.2024;
- am 22.11.2024, Anhang III (S.21) und Anhang IV (A.16) mit sofortiger Inkraftsetzung;
- am 28.05.2025, Art. 2, Abs. 1, Art. 8^{quater} Abs. 2^{bis} (neu) und Art. 8^{quinquies} Abs. 1, 2 und 4^{bis} mit Inkraftsetzung am 01.07.2025;
- am 19.11.2025, Art. 1 Abs. 5, Art. 2 Abs. 2, Art. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 15 Abs. 2-6, Art. 21 Abs. 2, 3 und 6 sowie Art. 22 Abs. 1, 2 und 9 mit sofortiger Inkraftsetzung



II. ANHÄNGE ZUM REGLEMENT

Rechtliche Kriterien

Anhang I

Zu erfüllende Kriterien		L. I	L. II	L. III
R.01	aufgehoben			
R.02	Lizenzgesuch	X	X	X
R.03	Mitgliedschaft (der Lizenzbewerber muss ein Mitglied der SFL bzw. der 1. Liga des SFV sein).	X	X	X
R.04	Der Lizenzbewerber muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Lizenzgesuches die für die beantragte Lizenz statutarisch vorgeschriebene Rechtsform haben.	X	X	X
R.05	Fristgerechte Einreichung der folgenden, rechtsgültig unterzeichneten Unterlagen und Bestätigungen:	X	X	X
R.0501	Geltende Statuten des Lizenzbewerbers und, falls er im Handelsregister eingetragen ist, entsprechender Auszug, der nicht älter als drei Monate sein darf.	X	X	X
R.0502	Protokoll(e) der Generalversammlung(en), welche in den letzten 12 Monaten vor Einreichung des Lizenzgesuches stattgefunden haben.	X	X	X
R.0503	Kooperationsvertrag/-verträge (sofern vorhanden) ⁹ .			X
R.0504	Bestätigung des Lizenzbewerbers, sich den Statuten und Reglementen der FIFA, der UEFA, des SFV und der SFL zu unterstellen und alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.	X	X	X
R.0505	Bestätigung der Einhaltung der Bestimmungen und Bedingungen des Lizenzierungsverfahrens.	X	X	X
R.0506	Bestätigung, dass alle den Lizenzbehörden vorgelegten Unterlagen vollständig und richtig sind.	X	X	X
R.0507a	Ermächtigung aller Lizenzbehörden zur uneingeschränkten Einholung jeder sachdienlichen Information oder von Unterlagen.	X	X	X
R.0507b	Sofern der Lizenzbewerber mit Drittunternehmen verbunden oder in ein Konzernverhältnis eingebunden ist: Ermächtigung des Experten für die finanziellen Kriterien zur uneingeschränkten Einholung jeder sachdienlichen Information oder von Unterlagen.		X	X
R.0508	Liste der Unterschriftsberechtigten inkl. der Art der Zeichnungsberechtigung.	X	X	X
R.0509	Schriftlicher Nachweis der statutenkonformen Bestellung der Organe des Lizenzbewerbers.	X	X	X
R.0510	Schiedsklausel.	X	X	X
R.0511	Bestätigung, dass alle schriftlichen Arbeitsverträge des Lizenzbewerbers mit Nicht-Amateur-Spielern mit diesem abgeschlossen und bei der SFL hinterlegt sind.	X	X	X
R.0512	Bestätigung der Einhaltung der statutarischen Bestimmungen bezüglich Unabhängigkeit der Lizenzbewerber.	X	X	X
R.0513	Die ordnungsgemäss ausgefüllte Erklärung zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht.	X	X	X
R.0514	Bestätigung der Inhaberschaft der immateriellen Rechte (sofern der Lizenznehmer eine AG ist).	X	X	X
R.0515	Stichproben der UEFA.	X		
R.0516	Teilnahme an Wettbewerben.	X	X	X

⁹ Nur wenn der als Verein organisierte Klub die Lizenz beantragt – siehe Artikel 14 der Statuten SFL – Kooperationsvertrag zwischen einem Verein der Challenge League und einer Aktiengesellschaft.



R.0517	Erklärung, den Lizenzgeber unverzüglich über jede wesentliche Änderung sowie jedes Ereignis und jeden Umstand von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung zu informieren.	X	X	X
R.0518	Erklärung, dass er das UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit respektieren und einhalten wird.	X	X	X
R.0519	Bestätigung, dass der Berichtskreis in Übereinstimmung mit dem Lizenzreglement festgelegt ist.	X	X	X
R.0520	Erklärung, dass der Lizenzbewerber die Verantwortung für alle verbandsrechtlichen Folgen trägt, wenn ein im Berichtskreis enthaltenes Unternehmen die Regularien der UEFA und der SFL nicht einhält.	X	X	X
R.0521	Bestätigung, dass der Lizenzbewerber alle in den letzten drei Jahren erfolgten massgeblichen Änderungen (z.B. der Rechtsform) dem Lizenzgeber und der UEFA gemeldet hat.	X		
R.0522	Bestätigung, dass der Lizenzbewerber die Vorschriften der FIFA zu den Ausleihen von Berufsspielern einhält (FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern).	X	X	X
R.0523	Bestätigung der Einhaltung des Ethik-Statuts von Swiss Olympic.	X	X	X

Infrastrukturelle Kriterien

Anhang II

Zu erfüllende Kriterien		L. I	L. II	L. III
I.01	Stadion «B»			X
I.02	Stadion «A»		X	
I.03	Stadion «A-plus»	X		
I.04	Stadion-Zertifikat	X		
I.05	Genehmigter Evakuierungsplan	X		
I.06	Aufgehoben am 28.05.2010			
I.07	Infrastruktur für elektronische Medien (tpc)	X	X	X
I.08	Verfügbarkeit über das Stadion	X	X	X
I.09	Verfügbarkeit über die Trainings-Infrastrukturen	X	X	X
I.10	Beleg der jährlichen Statikkontrolle (falls vorhanden)	X	X	X

Ergänzende Vorschriften:

Entspricht die Kategorie des vom Lizenzbewerber benutzten Stadions nicht derjenigen, welche für die beantragte Lizenzart vorgeschrieben ist (s. Kriterien I.01–I.03), ist in jedem Fall ein Ausweichstadion zu bezeichnen, welches der verlangten Kategorie entspricht und in welchem der Lizenzbewerber seine UEFA-Klubwettbewerbs- und/oder Meisterschafts-Heimspiele während der zu lizenzierenden Spielzeit austragen wird. Der Nachweis der Stadion-Verfügbarkeit (s. Nachweis Kriterium I.08) ist mit dem Lizenzgesuch einzureichen.

Nachweis

I.01 bis I.03, I.07	Bericht des Experten für die Infrastruktur-Kriterien
I.04 und I.05	UEFA-Dokumente (erst zusammen mit den Anmeldeunterlagen für den entsprechenden UEFA- Klubwettbewerb einzureichen)
I.06	Aufgehoben am 28.05.2010
I.08 und I.09	Bestätigung, dass der Lizenzbewerber rechtlicher Eigentümer der Anlagen ist, oder Vorlage eines Nutzungsvertrages



Sportliche Kriterien

Anhang III

Zu erfüllende Kriterien		L. I	L. II	L. III
S.01	Sportchef	X	X	X
S.02	Trainer 1. Mannschaft	X	X	X
S.03	Assistenztrainer und Torhütertrainer und Konditionstrainer	X	X	X
S.04	Aufgehoben am 01.06.2012			
S.05	Aufgehoben am 30.05.2008			
S.06	Mannschaftsarzt	X	X	X
S.07	Physiotherapeut	X	X	X
S.08	Masseur	X	X	X
S.09	Techn. Leiter Nachwuchs/Leiter des Jugendförderungsprogrammes	X		
S.10a	4 Juniorenteams im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert (Übergangsfrist: für die Lizenzierung 2023/24 sind 3 Juniorenteams ausreichend)*	X		
S.10b	2 Juniorenteams im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert oder 1 Juniorenteam im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert, zuzüglich Bestätigung der Einzahlung eines Ausbildungsbeitrages von CHF 100 000.- in den SFL Ausbildungsfonds*		X	
S.11	1 Juniorenteam im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert oder 3 Juniorenteams, wovon je mindestens eines bei den D-, eines bei den C- und eines bei den B-Junioren, unter der Klubnummer registriert, zuzüglich Bestätigung der Einzahlung eines Ausbildungsbeitrages von CHF 100 000.- in den SFL Ausbildungsfonds; dieser Ausbildungsbeitrag wird um CHF 20 000.- reduziert, wenn der Klub zusätzlich die Bedingungen erfüllt, um sich zur Teilnahme am Junioren-Spitzenfussball zu bewerben*			X
S.12	Präventionsprogramm gegen Spielmanipulationen	X	X	X
S.13	Aufgehoben am 01.06.2012			
S.14	Sportliche Qualifikation der 1. Mannschaft	X	X	X
S.15	Bestätigung der medizinischen Untersuchung	X	X	X
S.16	Bestätigung Teilnahme Veranstaltung zum Schiedsrichterwesen	X	X	X
S.17	Aufgehoben am 11.11.2022			
S.18	Juniorenförderprogramm	X	X	X
S.19	Registrierung der Spieler	X	X	X
S.20	Juniorentrainer	X	X	X
S.21	Aufgehoben am 19.11.2025			
S.22	Frauenfussball	X		
S.23	Torhütertrainer Junioren	X		

* Klubs, die als eine Aktiengesellschaft (AG) im Sinne der Art. 620 ff. OR organisiert sind, können diese Verpflichtung in Zusammenarbeit mit demjenigen Klub, aus dem die AG hervorgegangen ist, oder mit dessen Nachfolgeklub erfüllen.

Ergänzende Vorschrift:

Bezüglich der Verpflichtung von Trainern (Trainer der 1. Mannschaft, Assistenztrainer, Torhütertrainer und Konditionstrainer) wird auf die Bestimmungen des Reglements des SFV für Trainer der SFL verwiesen.

Nachweis

S.01–S.02 und S.06–S.09	Namens- und Adressliste, per Einreichung des Lizenzgesuches
S.03–S.05	Angaben im NIS (Stichtag 10.03.)
S.12	Schriftliche Bestätigung der Absolvierung des elektronischen Präventionsprogramms durch den Klub (alle Spieler individuell oder in der Gruppe)
S.14	Schlussranglisten



Administrative Kriterien

Anhang IV

Zu erfüllende Kriterien		L. I	L. II	L. III
A.01	Geschäftsstelle/Klubsekretariat mit Telefon-, Fax-, und Internet-Anschluss, E-Mail und Website	X	X	X
A.02	Geschäftsstelle/Klubsekretariat Tägl. Öffnungsdauer und tel. Erreichbarkeit (Mo-Fr)	6 Std.	6 Std.	4 Std.
A.03	Administrativer Geschäftsführer/General Manager	X	X	X
A.04	Verantwortlicher für den Finanzbereich	X	X	X
A.05	Verantwortlicher für den Marketingbereich	X	X	X
A.06	Kommunikationschef/Medienbetreuer	X	X	X
A.07	TV-Verantwortlicher	X	X	
A.08	Stadion-Speaker	X	X	X
A.09	Schiedsrichter-Betreuer	X	X	X
A.10	Behindertenbeauftragter	X	X	X
A.11	Aufgehoben am 28.05.2010			
A.12	Aufgehoben am 28.05.2010			
A.13	Sportrasenspezialist (für Naturrasen)	X	X	X
A.14	Verantwortlicher für die Spielorganisation	X		
A.15	Organisationsstruktur des Klubs	X	X	X
A.16	Aufgehoben am 19.11.2025			

Ergänzende Vorschriften:

1. Die Funktionen unter den Pos. A.08 + A.09 dürfen nicht zusammengelegt bzw. von der gleichen Person ausgeübt werden.
2. Die Funktion unter Pos. A.13 muss ab 01.07.2017 zwingend über eine entsprechende von der SFL anerkannte Ausbildung verfügen.

Nachweis

A.01 und A.02	Schriftliche Bestätigung des Lizenzbewerbers, per Einreichung des Lizenzgesuches
A.03 bis A.10	Namensliste, per Einreichung des Lizenzgesuches



Finanzielle Kriterien

Anhang V

Zu erfüllende Kriterien		L. I	L. II	L. III
F.01	Bestätigung der Unabhängigkeit und Befähigung des akkreditierten Prüfers gegenüber der SFL	X	X	X
F.02	Geprüfte und testierte Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts mit Bericht des Prüfers zur Jahresrechnung	X	X	X
F.03a	Bei Konzernverhältnissen ist eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen und prüfen zu lassen	X	X	X
F.03b	Bei Konzernverhältnissen ist eine vom Verwaltungsrat genehmigte graphische Darstellung der Gesamtstruktur des Konzerns (vollständiges Organigramm) vorzulegen	X	X	X
F.03c	Benennung des Berichtskreises und Bestätigung, dass alle relevanten Tätigkeiten (Eintrittskartenverkauf, Sponsoring und Werbung, Broadcasting, Merchandising und Hospitality, Klubbetrieb, Finanzierung, Nutzung und Verwaltung von Stadien und Trainingseinrichtungen) in einem der Unternehmen des Berichtskreises enthalten sind. Ausnahmen sind zu begründen.	X		
F.04	Spielerspiegel (nur bei Aktivierung, s. F.051)	X		
F.05	Geprüfte finanzielle Lizenzierungsdokumentation FLD (bei Konzernverhältnissen konsolidiert), bestehend aus:	X	X	X
F.051	Bilanz (für AGs ist die Aktivierung der bezahlten Transfersummen für die Spieler obligatorisch)			
F.052	Im Falle einer sich aus der Bilanz ergebenden Überschuldung: Nachweis der Sicherstellung der Gläubigerrechte in Form einer unwiderruflichen Bankgarantie, eines schriftlichen Forderungsverzichts, einer ausreichenden Rangrücktrittserklärung oder eines schriftlichen Vertrages über einen zugesagten Beitrag, inklusive Nachweis der Zahlungsfähigkeit			
F.053	Gewinn- und Verlustrechnung			
F.054	Anhang zur Jahresrechnung			
F.055	Budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung (mit Erläuterungen) sowie Planbilanz für die zu lizenzierende Spielzeit			
F.056	Budgetierter Liquiditätsplan für die zu lizenzierende Spielzeit			
F.057	Aktualisierte, budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung (mit Erläuterungen) sowie Planbilanz für die laufende Spielzeit			
F.058	Aktualisierter, budgetierter Liquiditätsplan für die laufende Spielzeit			
F.059a	Kapitalflussrechnung*			
F.059b	Lagebericht*			
F.06a	Bericht des Prüfers über die vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen der FLD (PS 920)	X	X	X
F.06b	Bericht des Prüfers über die zukunftsorientierten Finanzinformationen der FLD (PS 940)	X	X	X
F.07	Geprüfter Zwischenabschluss für die Übergangsperiode (Juli-Dezember), falls das Geschäftsjahr von Juli bis Juni dauert	X	X	X
F.08	Eine Vollständigkeitserklärung bezüglich FLD/Zwischen-Abschluss	X	X	X
F.09	Aufgehoben am 16.11.2012			
F.10	Separate, schriftliche Bestätigungen des Lizenzbewerbers und des Prüfers, dass zum 31. März keine überfälligen Verbindlichkeiten aus Spielertransfers bestanden haben, die bis am 28. Februar fällig waren (inklusive die dazugehörigen Tabellen).	X	X	X

* nur für Lizenz I erforderlich



F.11	Separate, schriftliche Bestätigungen des Lizenzbewerbers und des Prüfers, dass zum 31. März keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten bestanden haben, die bis am 28. Februar fällig waren. Diese Bestätigung umfasst auch alle Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsanstalten und/oder den Steuerbehörden resultierend aus Sozialausgaben und/oder Lohnsteuern (inklusive die dazugehörigen Tabellen).	X	X	X
F.12	Wenn eine Vereinbarung zwischen dem als AG organisierten Klub und dem weiterhin als Verein ¹⁰ organisierten Klub besteht, muss die Vereinbarung vorgelegt und in der Jahresrechnung mitberücksichtigt werden.	X	X	X
F.13	Eine separate, schriftliche Bestätigung der SFL-Administration, dass am 31.12. des der Einreichung des Lizenzgesuches vorangehenden Jahres keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber der SFL bestanden haben.	X	X	X
F.14	Eine separate, schriftliche Bestätigung der SFV-Administration, dass am 31.12. des der Einreichung des Lizenzgesuches vorangehenden Jahres keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem SFV bestanden haben.	X	X	X
F.15	Auftragsbestätigungen (PS 920 und PS 940)	X	X	X
F.16	Betreibungsregisterauszug des Lizenzbewerbers (bzw. der weiteren Gesellschaften des Konzerns, wenn ein solcher besteht, und/oder von allen finanziell beim Klub involvierten juristischen Personen), der nicht älter als ein Monat sein darf.	X	X	X
F.17	Nachweis der Veröffentlichung der Gesamtsumme der Vermittlerhonorare des letzten Jahres und der letzten geprüften jährlichen Finanzinformationen auf der Website des Lizenzgebers.	X		
F.18	Nachweis der obersten beherrschenden Partei des Lizenzbewerbers und von Parteien mit wesentlichem Einfluss.	X	X	X
F.19	Bundeshilfen Sport zur Bewältigung der Covid-Situation: Einreichung der Verfügungen und Darlehensverträge des Bundes sowie weiterer massgeblicher Unterlagen (z.B. Rückzahlungspläne).	X	X	X

Sicherheitsspezifische Kriterien

Anhang VI

Zu erfüllende Kriterien		L. I	L. II	L. III
Si.01	Sicherheitskonzept gemäss Vorlage SFL	X	X	X
Si.02	Safety & Security Officer und Stellvertretung	X	X	X
Si.03	SLO-Konzept gemäss Vorlage SFL	X	X	X
Si.04	Supporter Liaison Officer und Stellvertretung	X	X	X
Si.05	Ordner/Stewards	X	X	X
Si.06	Konzept «Kluballianz»	X	X	

Kriterien zur sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit

Anhang VII

Zu erfüllende Kriterien		L. I	L. II	L. III
ESG.01	Sustainability Manager	X	X	
ESG.02	Sustainability Strategy	X	X	

10 siehe Artikel 15 der Statuten SFL

**Zu erfüllende Kriterien**

01	Nachwuchsförderprogramm
02	Frauen-Nachwuchsmannschaften
03	Medizinische Betreuung von Spielerinnen
04	Spielerregistrierung
05	Schriftlicher Vertrag mit Berufsspielerinnen
06	Ausleihen von Berufsspielerinnen
07	Schiedsrichterwesen und Spielregeln
08	Strategie im Bereich Fussball und soziale Verantwortung
09	Gleichstellung und Inklusion
10	Bekämpfung von Rassismus
11	Kinder- und Jugendschutz
12	Fussball für alle
13	Umweltschutz
14	Stadion für die UEFA Women's Champions League
15	Trainingseinrichtungen - Verfügbarkeit
16	Trainingseinrichtungen - Mindestanforderungen Infrastruktur
17	Administrative Leitungsperson
18	Medienverantwortlicher
19	Arzt
20	Physiotherapeut
21	Cheftrainer der ersten Frauenmannschaft
22	Trainer der Frauen-Nachwuchsmannschaften
23	Organisationsstruktur
24	Erklärung für die Teilnahme an der UEFA Women's Champions League
25	Rechtliche Mindestangaben
26	Rechtliche Konzernstruktur
27	Oberste beherrschende Partei, oberster Begünstigter und Partei mit wesentlichem Einfluss
28	Schriftliche Erklärung vor dem Lizenzentscheid
29	Berichtende(s) Unternehmen und Berichtskreis
30	Jahresabschluss
31	Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fussballklubs
32	Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern
33	Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden
34	Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA und dem Lizenzgeber
35	Trainerassistent
36	Torwarttrainer
37	Juniorinnenteams
38	Verantwortliche/r für soziale und ökologische Nachhaltigkeit
39	Bestätigung der Inhaberschaft der immateriellen Rechte



Zu erfüllende Kriterien

1. Rechtliche Kriterien

- | | |
|----|--|
| 01 | Mitgliedschaft |
| 02 | Organigramm |
| 03 | Darlegung Organisationsstruktur |
| 04 | Bestätigung zur Einhaltung des Wettspielreglements |
| 05 | Bestätigung zur Einhaltung des Lizenzierungsverfahrens |
| 06 | Ermächtigung der Lizenzbehörden Informationen nachzufordern |
| 07 | Bestätigung der Schiedsklausel (Rechtsmittelweg ans TAS) |
| 08 | Bestätigung Arbeitsverträge |
| 09 | Bestätigung, dass der Klub an den Wettbewerben teilnimmt |
| 10 | Bestätigung, dass der Klub über Änderungen während der Saison informiert |
| 11 | Bestätigung zur Teilnahme an offiziellen SFV-Terminen gemäss Aufgebot |
| 12 | Bestätigung Kinder- & Jugendschutz-Programm |

2. Infrastrukturelle Kriterien

- | | |
|----|--|
| 13 | Bestätigung und Meldung von Haupt- und Ausweichspielfeld |
| 14 | Prioritätenordnung bei der Benutzung von Spielfeldern |
| 15 | Kunstrasenzertifikat der FIFA |
| 16 | Homologation der Spielfelder |
| 17 | Bestätigung, dass Spielfeld 1,5 Stunden vor Anpfiff frei ist |
| 18 | Verfügbarkeit über die Trainingsinfrastruktur |
| 19 | Beleuchtungsprotokoll |

3. Sportliche Kriterien

- | | |
|----|--|
| 20 | Teams des Nachwuchsfussballs gemäss Vorgabe des aktuellen Labels |
| 21 | Kaderliste und Verträge |
| 22 | Bestätigung der medizinischen Untersuchung |
| 23 | Sportchef-/in und/oder Technischer Leiter / Technische Leiterin |
| 24 | Chetrainer/in |
| 25 | Assistenztrainer/in |
| 26 | Konditionstrainer/in |
| 27 | Torhütertrainer/in |
| 28 | Physiotherapeut/in |
| 29 | Juniorentrainer/in |
| 30 | Teamarzt / Teamärztin |

4. Administration

- | | |
|----|--|
| 31 | Präsentation von Klub- und Nachwuchsstrategie über 3 Jahre |
| 32 | Präsentation von Jahreszielen |
| 33 | Qualifikation der Spielerinnen |
| 34 | Schriftliche Arbeitsverträge mit Nicht-Amateurinnen |
| 35 | Einhaltung der Leihbestimmungen der FIFA |
| 36 | Teilnahme an Schiedsrichterveranstaltung |



5. Klubpersonal

- | | |
|----|---|
| 37 | Geschäftsführer/in administrativ |
| 38 | Medienverantwortliche/r / Kommunikationschef/in |
| 39 | Finanzverantwortliche/r |
| 40 | Marketingverantwortliche/r |
| 41 | Sicherheitsverantwortliche/r |
| 42 | TV-Verantwortliche/r |
| 43 | Stadionspeaker/in |
| 44 | Schiedsrichterbetreuer/in |
| 45 | Verantwortliche/r Spielbetrieb |
| 46 | TOS-Verantwortung |

6. Finanzielle Kriterien

- | | |
|-----|---|
| 47 | Erstellen der Jahresrechnung |
| 47a | Bilanz |
| 47b | Gewinn- und Verlustrechnung |
| 47c | Anhang zur Jahresrechnung |
| 48 | Keine am 31.3. überfälligen Verbindlichkeiten |
-

Swiss Football League
Maulbeerstrasse 10
P.O. Box | 3001 Bern

+41 31 552 800
info@sfl.ch

